



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 158-2011/1
Sachbearbeiter/in: Ute Grigo Az.: 102.410
Datum: 17.11.2011

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
Rat	öffentlich	16.11.2011		

Tagesordnungspunkt: Bestimmung der Ortsvorsteher/innen
a) Feststellung der Vorschlagsrechte
b) Benennung der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
c) Beschluss zu b.

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG werden zu
Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen bestimmt und in
das Ehrenbeamtenverhältnis für die Wahlperiode
2011-2016 berufen:

Ortschaft Bleckwedel:
Ortschaft Buchholz
Ortschaft Dreeßel
Ortschaft Drögenbostel
Ortschaft Kettenburg
Ortschaft Lüdingen
Ortschaft Ottingen
Ortschaft Rosebruch
Ortschaft Wehnsen

Sachverhalt:

In Gemeinden, die Ortschaften mit **Ortsvorsteher/innen** eingerichtet haben, müssen in der konstituierenden Sitzung die Ortsvorsteher/innen bestimmt werden, da sie ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode wahrnehmen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), also alsbald nach deren Beginn zu berufen sind.

Die Bestimmung erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss durch Ratsbeschluss nach § 66 NKomVG auf Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Da das Gesetz durch die alternative Partei oder Wählergruppe erkennbar auf den einheitlichen Wahlvorschlag abstellt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Vereinigung von Ratsmitgliedern vorschlagsberechtigt, die sich nicht Fraktion, sondern Gruppe nennt, z.B. die Ratsmitglieder einer Wählergruppe.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis (§ 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung

mit § 95 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), erfolgt anders als z.B. bei den Bürgermeistern der Mitglieds-gemeinden von Samtgemeinden, die mit der Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind nicht durch den Ratsbeschluss über die Bestimmung, sondern muss durch Ernennung vorgenommen werden (§ 5 und § 8 BeamtStG, § 6 Abs. 1 NBG). Zuständig für die Urkunde, die durch die Ernennung erfolgt (§ 8 Abs. 2 BeamtStG) und die nicht in der konstituierenden Sitzung vorgenommen werden muss, ist die Bürgermeisterin (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG).

a) Feststellung der Vorschlagsrechte

Ortsvorsteher/innen sind nach der Hauptsatzung zu bestimmen für die Ortschaften

Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen.

Nach dem Ergebnis der Stadtratswahl am 11. September 2011 stehen folgende Vorschläge für die Ortsvorsteher/innen der CDU-Fraktion zu:

Bleckwedel, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen.

Der Gruppe SPD steht der Vorschlag zu für den/die Ortsvorsteher/in von:

Buchholz.

b) Benennung der Ortsvorsteher/innen

Seitens der CDU-Fraktion sind folgende Ortsvorsteher/innen benannt worden:

Ortschaft Bleckwedel:
Ortschaft Dreeßel
Ortschaft Drögenbostel
Ortschaft Kettenburg
Ortschaft Lüdingen
Ortschaft Ottingen
Ortschaft Rosebruch
Ortschaft Wehnsen

Seitens der SPD-Fraktion ist für die

Ortschaft Buchholz

als Ortsvorsteherin benannt worden:

c) Beschluss zu b.:

Gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG werden zu Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen bestimmt und in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Wahlperiode 2011-2016 berufen:

**Ortschaft Bleckwedel:
Ortschaft Buchholz**

**Ortschaft Dreeßel
Ortschaft Drögenbostel
Ortschaft Kettenburg
Ortschaft Lüdingen
Ortschaft Ottingen
Ortschaft Rosebruch
Ortschaft Wehnsen**

Im Auftrage

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin